Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 313

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 522/49

Bonn, den 10. Dezember 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes übersende ich in der Anlage den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949

nebst Begründung mit der Bitte, eine Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember zugestimmt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf

eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

Abschnitt I

Veranlagung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948

§ 1

Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bemißt sich, vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69), des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitelneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) und des § 14 dieses Gesetzes, nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

§ 2

(1) Bei der Veranlagung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 sind bestimmte Beträge nicht in voller Höhe anzusetzen. Demgemäß sind die nachstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

1. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (EStG 1948):
   a) § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG 1948:
   „3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Betrag von 350 Deutsche Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 175 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 120 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 60 Deutsche Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig."

b) § 13 Absätze 3, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 EStG 1948:

„(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 3000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 500 Deutsche Mark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) oder abgezogen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden, wenn sie den Betrag von 500 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- und Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 3000 Deutsche Mark übersteigt, wird ein Freibetrag von 1000 Deutsche Mark gewährt.

(5) Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 1000 Deutsche Mark gewährt."

c) § 34 Absatz 1 EStG 1948:

„(1) Übersteigt das Einkommen 3000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle (§ 6 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949) anzuwenden."

d) § 46 Absatz 1 EStG 1948:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogen worden sind, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 12 000 Deutsche Mark und mehr beträgt
   oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen
   oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 1800 Deutsche Mark übersteigt
   oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist."

e) § 48 Absatz 1 EStG 1948:

„(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Veranlagungszeitraum 5000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 5000 Deutsche Mark erhöht sich um je 1000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 4 zusteht oder gewährt wird.

2. Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 751) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) — EStDV 1948 —:

a) § 10 Absatz 1 EStDV 1948:

„(1) Für Werbungskosten sind bei der Veranlagung mindestens die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit:
   ein Pauschbetrag von 182 Deutsche Mark;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 750 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 1500 Deutsche Mark nicht übersteigt:
   ein Pauschbetrag von 120 Deutsche Mark;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes:
   ein Pauschbetrag von 120 Deutsche Mark.

   Sind in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 182 Deutsche Mark."

b) § 11 Absatz 1 EStDV 1948:

„(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 120 Deutsche Mark abzusetzen. In den Fällen, in denen nach § 10 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 dieser Verordnung für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 182 Deutsche Mark abzusetzen ist, erhöht sich der Pauschbetrag für Sonderausgaben ebenfalls auf 182 Deutsche Mark."

c) § 15 Absatz 2 Buchstabe a EStDV 1948:

„a) Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogen worden sind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 12000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine Steuererklärung ist jedoch stets abzugeben, wenn der Steuerpflichtige für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 1800 Deutsche Mark aus mehr als einem Dienstverhältnis bezogen hat oder wenn er andere steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600 Deutsche Mark bezogen hat."

d) § 22 Absatz 3 EStDV 1948:

„(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

bei einem Einkommen von DM	Bei einem Steuerpflichtigen, der Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
höchstens 1 500	6	5	3	1
mehr als 1 500 bis 3 000	7	6	4	2
„ „ 3 000 „ 6 000	8	6	5	2
„ „ 6 000 „ 12 500	8	6	4	3
„ „ 12 500 „ 25 000	10	6	4	3
„ „ 25 000 „ 50 000	9	6	4	3
„ „ 50 000 „ 125 000	5	4	3	2
„ „ 125 000 „ 250 000	3	2	2	1
„ „ 250 000	3	2	1	1

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 ist die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wie folgt anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 der Verordnung:
   „(1) Als Grundbetrag für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten (§ 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) sind folgende Hundertsätze des maßgebenden Einheitswertes des Grundstücks (§ 3) anzusetzen:
   1. 1,5 vom Hundert, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden ist;
   2. 1,75 vom Hundert, wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden ist."
2. § 3 Absatz 1 der Verordnung:
   „(1) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellung) - Fortschreibung - oder Nachfeststellungszeitpunkt, der vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums liegt oder mit dem Beginn des Veranlagungszeitraums zusammenfällt, für den der Nutzungswert der Wohnung zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Veranlagungszeitraums bezugsfertig geworden, für den der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden."

§ 3

Bei Anwendung des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes scheiden bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus, die für Lohnzahlungszeiträume gezahlt worden sind, die im Juni 1948 geendet haben. Die hierauf entfallende Einkommensteuer ist durch die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge abgegolten. Die Abgeltungsbeträge (Satz 2) werden nicht nach § 47 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

§ 4

Für die Durchführung der Haushaltsbesteuerung der Ehegatten (§ 26 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes 1948) und für die Einreihung in die Steuerklassen (§ 32 Absatz 2 Ziffer 1, Absatz 3 Ziffern 1 und 2 und Absatz 4 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1948) genügt es, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen im Kalenderjahr 1948 mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 5

Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 des Einkommensteuergesetzes, die im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 erzielt sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht. Diese Veräußerungsgewinne sind bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 voll zu berücksichtigen.

§ 6

Die Einkommensteuer für das im Veranlagungszeitraum vom 21 Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen bemißt.

sich nach der anliegenden diesem Zeitraum angepaßten Einkommensteuertabelle. § 21 EStDV 1948 kommt nicht zur Anwendung.

§ 7

(1) Die sich nach § 6 ergebende Einkommensteuer ist auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich bei Anwendung der Einkommensteuerjahrestabelle (Anlage 2 zu § 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1948) auf das im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen ergeben würde, wenn Steuerpflichtige als Heimkehrer, Flüchtlinge oder aus ähnlichen Gründen erst nach dem 20. Juni 1948 persönlich oder sachlich steuerpflichtig geworden sind.

(2) Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen nach dem 20. Juni 1948 überwiegend aus Einkünften, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen, so sind diese Einkünfte bei der Veranlagung nur mit 75 vom Hundert anzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder des § 14 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Abschnitt II

Veranlagung zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948

§ 8

Für die Bemessung der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 gilt die Vorschrift des § 1 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 9

Bei Ermittlung des Mindesteinkommens für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 nach § 17 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Ausschüttungen zu Grunde zu legen, die zwei vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen.

§ 10

Abzugsfähige Ausgaben im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels II des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948, die im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht.

Abschnitt III

Veranlagung der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949

§ 11

Entfällt der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, der nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder

nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1949 zu Grunde zu legen ist, auf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, so ist dieser Gewinn zum Zweck der Ermittlung des Steuersatzes auf 12 Monate umzurechnen. Der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei einer Veranlagung des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung des nach Satz 1 umgerechneten Gewinns zuzüglich der anderen im Kalenderjahr 1949 bezogenen Einkünfte ergeben würde, ist bei der Veranlagung des nicht umgerechneten Einkommens anzuwenden. Diese Vorschrift gilt nicht hinsichtlich der Gewinne, für die § 32a des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 12

Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 des Einkommensteuergesetzes, die im Kalenderjahr 1949 erzielt sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht. Diese Veräußerungsgewinne sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 voll zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Veranlagung der Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1949

§ 13

Abzugsfähige Ausgaben im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311), die im Kalenderjahr 1949 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist und die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, ist auf Antrag der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Veranlagungszeitraums vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahres 1949 zum Zweck der Veranlagung zusammenzurechnen und in entsprechender Anwendung des § 3 des Zweiten Gesesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuer vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) aufzuteilen. Die Vorschriften der §§ 5, 7 Absatz 3, §§ 10, 12 und 13 dieses Gesetzes sind zu beachten.

§ 15

Wo in diesem Gesetz auf Vorschriften des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni

1948, des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69), des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Mark-Bilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311) und auf Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) Bezug genommen wird, treten in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau an die Stelle der genannten Vorschriften und Bestimmungen die entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz

zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949

Die Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 bedarf einer gesetzlichen Regelung aus folgenden Gründen:

1. Nach Artikel X Abschnitt I § 1 Absatz 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 läuft für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ein abgekürzter Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1948. Nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ist jedoch Veranlagungszeitraum nur das Kalenderjahr. Zahlreiche Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes sind deshalb auf den einjährigen Veranlagungszeitraum zugeschnitten. Auch der Einkommensteuertarif geht von einem Jahreseinkommen aus. Der Einkommensteuertarif und die übrigen in Betracht kommenden Vorschriften müssen deshalb dem verkürzten Veranlagungszeitraum angepaßt werden.

2. Nach § 3 der von der Alliierten Bankenkommission erlassenen 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der 26. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz haben im Handelsregister eingetragene Kaufleute die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1949 enden, mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr zu verbinden. Nach § 73 Abzatz 7 des D-Markbilanzgesetzes hat die Verbindung der Geschäftsjahre auch steuerliche Wirkung. In diesen Fällen findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung. Auch ohne die Verbindung von Geschäftsjahren ist nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern der Gewinn aus Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, nach dem zeitlichen Anteil auf den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und auf das Kalenderjahr 1949 dann aufzuteilen, wenn das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1948 begonnen hat und im Jahre 1949 endet. Für diese Fälle sind besondere Vorschriften zur Durchführung der Aufteilung der Gewinne auf die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und das Kalenderjahr 1949 erforderlich.

Zu Abschnitt I § 1

§ 1 stellt den Grundsatz auf, daß das in dem abgekürzten Veranlagungszeitraum bezogene Einkommen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bildet.

Zu Abschnitt I § 2

Zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a

Die voll abzugsfähigen Beträge für Sonderausgaben sind für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und die Kinder mit $^7/_{12}$ des Jahresbetrages angesetzt. Die daneben voll abzugsfähigen Erhöhungsbeträge für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f ESTG sind nach oben etwas abgerundet. Bei den zur Hälfte abzugsfähigen Beträgen tritt eine Kürzung nicht ein. Hierin liegt neben einer Vereinfachung eine Vergünstigung für die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen.

Zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b

Die in § 13 Absätze 3 bis 5 ESTG enthaltenen Grenzen und Freibeträge werden nur in halber Höhe angesetzt. Das erste Wirtschaftsjahr nach der Währungsreform beginnt bei Land- und Forstwirten am 21. Juni 1948 und endet am 30. Juni 1949. Der Zeitraum vom 21. bis 30. Juni 1948 ist für die Gewinnermittlung voraussichtlich ohne Bedeutung. Deshalb erscheint eine Umrechnung der Grenzen und Freibeträge nach dem genauen zeitlichen Anteil nicht erforderlich.

Zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c

Die Einkommensgrenze wird von 6000 DM auf 3000 DM herabgesetzt. Auch hier erscheint eine genaue Umrechnung nach dem zeitlichen Anteil nicht geboten.

Zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich 1948 erstreckte sich nach § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948 (WiGBl. 1949 S. 6) auf die im Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 einbehaltene Lohnsteuer. Dementsprechend soll für die Veranlagung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von dem Arbeitslohn ausgegangen werden, der für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogen worden ist. Vgl. hierzu § 3. Die Einkommensgrenze von 24 000 DM wird auf 12 000 DM herabgesetzt. Der Betrag der Nebeneinkünfte, der nicht zu einer Veranlagung führt, bleibt mit 600 DM unverändert. Hierin liegt eine Begünstigung der Arbeitnehmer. Die gleiche Begünstigung ist in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d der Dritten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 14. Februar 1949 (WiGBl. S. 27) bei der Veranlagung des ersten Halbjahres 1948 gewährt worden.

Zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe e

Auch in diesem Fall wird von einer Umrechnung der Beträge nach dem zeitlichen Anteil abgesehen.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a

Die Pauschbeträge in § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 letzter Satz betragen $^{7}/_{12}$ des Jahresbetrags, die Pauschbeträge in Ziffer 2 und Ziffer 3 Satz 1 sind nach oben abgerundet, die Grenzen in Ziffer 2 sind halbiert.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b

Wegen der Höhe der Pauschbeträge vgl. die Ausführungen zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c

Die Fassung entspricht der Änderung des § 46 Absatz 1 ESTG 1948. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d wird hingewiesen.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d

Bei einem abgekürzten Veranlagungszeitraum müssen die Einkommensgrenzen für die Errechnung der Mehrbelastung entsprechend herabgesetzt werden. Die Beträge sind aus Vereinfachungsgründen halbiert.

Zu Absatz 2 Ziffer 1

Die Hundertsätze des maßgebenden Einheitswerts werden nur in halber Höhe angesetzt. Dies bedeutet eine Vergünstigung.

Zu Absatz 2 Ziffer 2

Mit Rücksicht auf den abgekürzten Veranlagungszeitraum ist in § 3 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Januar 1937 anstelle des Kalenderjahres der Veranlagungszeitraum zu setzen.

Zu § 3

Im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 sind in vielen Fällen Arbeitslöhne für mehr als 1/2 Jahr in DM gezahlt worden, nämlich immer dann, wenn der Arbeitslohn nach den Bestimmungen des Umstellungsgesetzes für Lohnzahlungszeiträume, die vor der Währungsreform begonnen hatten, im Verhältnis von 1 RM gleich 1 DM zu zahlen waren. Diese Arbeitslöhne sind beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht berücksichtigt worden. Sie sollen auch bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ausscheiden. Die Einkommensteuer gilt insoweit durch die einzubehaltende Lohnsteuer als abgegolten. Folgerichtig dürfen die Abgeltungsbeträge auf die Einkommensteuerschuld nicht angerechnet werden. Nicht ordnungsmäßig einbehaltene Lohnsteuer ist nachzufordern.

Zu § 4

In den Fällen des § 4 ist das Kalenderjahr 1948 und nicht der verkürzte Veranlagungszeitraum maßgebend. Hierdurch werden unbillige Härten vermieden. Ein Steuerpflichtiger, dessen Ehe z. B. im Mai 1948 geschieden worden ist, ist für den Veranlagungszeitraum II/48 in Steuerklasse II einzureihen, falls nicht eine Einreihung in Steuerklasse III in Betracht kommt.

Zu § 5

Veräußerungsgewinne im Sinn des § 14 EStG gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Veräußerungsgewinne im Sinn des § 16 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Vorschrift stellt klar, daß diese Veräußerungsgewinne vor Ermittlung des auf die Veranlagungszeiträume II/48 und Kalenderjahr 1949 aufzuteilenden Gewinns auszuscheiden sind. Sind die Veräußerungsgewinne im Veranlagungszeitraum II/48 entstanden, so sind sie bei der Ermittlung des Einkommens für diesen Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Die Behandlung dieser Veräußerungsgewinne im Kalenderjahr 1949 ist in § 12 entsprechend geregelt.

Zu § 6

Die Einkommensteuertabelle ist im Verhältnis 196:366 aus der Einkommensteuer-Jahrestabelle errechnet, entspricht also genau dem zeitlichen Anteil des Veranlagungszeitraums am Kalenderjahr 1948.

Zu § 7

Die Aufteilung des Kalenderjahres 1948 in zwei Veranlagungszeiträume kann im Einzelfall zu unbilligen Härten führen, die u. U. eine Billigkeitsmaßnahme nach § 131 AO rechtfertigt. § 7 trifft eine gesetzliche Regelung für bestimmte Fälle, in denen stets bei der Veranlagung nach den §§ 1 bis 6 eine erhebliche Härte vorliegen würde.

Absatz 1 beruht auf sozialen Erwägungen. Aus Kriegsgefangenschaft Heimgekehrte und Flüchtlinge, die erst nach der Währungsreform entweder persönlich steuerpflichtig geworden sind oder dadurch sachlich steuerpflichtig geworden sind, daß sie erst nach dem 20. Juni 1948 steuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, sollen nach der Einkommensteuer-Jahrestabelle veranlagt werden. Das gleiche wird z. B. bei Kriegsgeschädigten, die erstmalig nach dem 20. Juni 1948 steuerpflichtige Einkünfte beziehen und bei Steuerpflichtigen gelten müssen, die nach diesem Zeitpunkt unter politischem Zwang aus der Ostzone zugezogen sind.

Absatz 2 sieht einen Härteausgleich für die Fälle vor, in denen das Einkommen im Veranlagungszeitraum II/48 überwiegend aus Einkünften besteht, die sich auf das ganze Kalenderjahr 1949 beziehen. Hierunter fallen z. B. nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis 1:1 umgestellte Mieten und Pachten, die erst nach der Währungsreform mit dem Jahresbetrag zugeflossen sind. Um Härten, die sich aus der Progression des für den verkürzten Veranlagungszeitraum

geltenden Tarifs ergeben könnten, auf einfache Weise weitgehend auszuschalten, sollen solche Einkünfte nur mit 75 vom Hundert angesetzt werden. Diese Regelung gilt aber nur, wenn Einkünfte der genannten Art beim Steuerpflichtigen überwiegen, also mehr als 50 vom Hundert des Gesamtbetrags seiner Einkünfte betragen.

Ein Härteausgleich nach § 7 Absätze 1 und 2 soll in den Fällen nicht Platz greifen, in denen der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer Verbindung der Geschäftsjahre oder einer Zusammenrechnung der Gewinne Gebrauch macht. Dazu werden sich nur diejenigen Steuerpflichtigen entschließen, die aus einer Aufteilung des Gewinns aus Gewerbebetrieb auf die beiden Veranlagungszeiträume einen steuerlichen Vorteil erwarten. Es erscheint nicht angebracht, den Steuerpflichtigen in diesem Fall noch weitere Vergünstigungen zu gewähren.

Zu Abschnitt II

Zu § 8

Vgl. hierzu Abschnitt I § 1.

Zu § 9

Die Herabsetzung des Hundertsatzes vom Grundkapital, der für die Ermittlung des Mindesteinkommens maßgebend ist, von 4 auf 2 ist mit Rücksicht auf den abgekürzten Veranlagungszeitraum erforderlich.

Zu § 10

Die Grenzen für die abzugsfähigen Spenden sind für 1948 und 1949 grundlegend verschieden. Aus diesem Grunde müssen die in den beiden Veranlagungszeiträumen getätigten Spenden auch im Fall einer Aufteilung des Gewinns von dem Gewinnanteil des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem sie tatsächlich geleistet worden sind. Sie sind also, soweit sie als Betriebsausgaben verbucht sind, zunächst dem aufzuteilenden Gewinn hinzuzusetzen.

Zu Abschnitt III

Zu § 11

Wenn im Kalenderjahr 1949 ein Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1949 endet, so entfällt bei einer Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern auf das Kalenderjahr 1949 ein Gewinnanteil, der sich auf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten bezieht. Wenn auf diese Gewinne die Einkommensteuer-Jahrestabelle anzuwenden wäre, würde dies zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung des Steuerpflichtigen führen, weil sich für ihn ein zu niedriger Steuersatz ergeben würde. Aus diesem Grunde ist zur Ermittlung des angemessenen Tarifsatzes eine Umrechnung des Gewinns auf 12 Monate erforderlich. Der Tarifsatz, der sich unter Zugrundelegung des auf 12 Monate umgerechneten Gewinns ergibt, soll auf das nicht umgerechnete Einkommen angewandt werden. Diese Vorschrift entspricht dem § 7 Absatz 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung, durch den die Umrechnung solcher Gewinne vorgeschrieben war, die im ersten Halbjahr 1948 zu veranlagen waren, und sich auf einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bezogen. Eine Umrechnung auf 12 Monate ist dann nicht erforderlich, wenn nach § 32a EStG 1949 der einheitliche Steuersatz von 50 vom Hundert auf den gesamten Gewinn aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen wird.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht dem § 5. Auf die Ausführungen zu § 5 wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt IV

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem § 10. Auf die Ausführungen hierzu wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt V

Zu § 14

Nur die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute haben mit steuerlicher Wirkung nach § 3 der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der 26. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Möglichkeit, ihr am 31. Dezember 1948 endendes Geschäftsjahr mit dem Geschäftsjahr vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1949 zu verbinden und den Gewinn, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 erzielt worden ist, auf den Veranlagungszeitraum II/48 und das Kalenderjahr 1949 zu verteilen. Diese Verteilungsmöglichkeit führt regelmäßig zu einer Besserstellung der Steuerpflichtigen, wobei es gleichgültig ist, ob die Gewinne im Veranlagungszeitraum II/48 oder im Kalenderjahr 1949 höher gewesen sind. Die nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden begehren in dieser Hinsicht eine steuerliche Gleichstellung mit den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten. Dieses Begehren ist begründet, wenn es sich um Gewerbetreibende handelt, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 EStG durch Bestandsvergleich ermitteln. § 14 gestattet deshalb auf Antrag die Zusammenrechnung der in II/48 und im Kalenderjahr 1949 erzielten Gewinne. Aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich, daß die Verpflichtung zur Aufstellung einer Steuerbilanz auf den 31. Dezember 1948 unberührt bleibt.

Zu § 15

In den Ländern der französischen Zone gilt zum Teil abweichendes Recht. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift erforderlich.

Zu Abschnitt VI

Zu § 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung für das Bundesgebiet in Kraft.